S 12 RJ 668/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 668/03 A
Datum	22.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 127/04
Datum	12.08.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Waisenrente.

Der KlÃ¤ger, 1966 geboren als Sohn des am 02.09.1989 verstorbenen Versicherten P. L. , ist StaatsangehÃ¶riger der Republik Kroatien. Er ist in seiner Heimat von der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes aus gesundheitlichen GrÃ¼nden befreit worden.

Mit Bescheid vom 05.06.1996 und Widerspruchsbescheid vom 16.12. 1996 hat die Beklagte einen Antrag des KlÃ¤gers vom 28.04.1993 abgelehnt, ihm aus der Versicherung seines Vaters Waisenrente zu zahlen. Die hiergegen erhobene Klage (Aktenzeichen: S 11 Ar 340/97.A) hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Gerichtsbescheid vom 10.05.1999 abgewiesen.

Am 11.08.2000 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten sinngemÃ¤Ã den Antrag, den Bescheid vom 05.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.1996 zurÃ¼ckzunehmen und ihm aufgrund des Antrags vom 28.04.1993 Waisenrente zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.12.2002 und Widerspruchsbescheid vom 05.03.2003 (an den im Ausland lebenden KlÃ¤ger am 07.03.2003 zur Post gegeben) ab.

Das SG wies die am 06.06.2003 erhobene Klage (Aktenzeichen: S 12 RJ 668/03 A) mit Urteil vom 22.10.2003 ab.

Am 11.03.2004 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 07.02.2004 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.10.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 05.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1996 zurÃ¼ckzunehmen und ihm aufgrund seines Antrags vom 28.04.1993 Waisenrente aus der Versicherung seines Vaters P. L. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten (Rentenakten der Beklagten; Klageakten des SG Landshut S 11 Ar 340/97.A, S 12 RJ 619/03 A, S 12 RJ 668/03 A) und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 22.10.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch darauf hat, dass die Beklagte den Bescheid vom 05.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1996 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X Ã¼berprÃ¼ft.

Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

GemÃ¤Ã Absatz 4 der Vorschrift werden Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen

Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden ist. Dabei wird der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme vom Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird. Erfolgt die RÃ¼cknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag.

Vorliegend kann dahinstehen, ob der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 SGB VI bis hÃ¶chstens â VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde nach Â§ 48 Abs. 5 SGB VI (Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes etc.) liegen nicht vor â zur Vollendung des 27. Lebensjahres, somit bis 31.03.1993 (Â§ 100 Abs. 3 SGB VI) Anspruch auf (Halb-)Waisenrente gehabt hÃ¤tte und somit grundsÃ¤tzlich ein Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 SGB X auf Neufeststellung bestanden hÃ¤tte. Der Anspruch nach Â§ 44 Abs. 1 SGB VI steht nÃ¤mlich dann nicht zu, wenn die RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes keine Auswirkung mehr haben kann (vgl. KassKomm-Steinwedel Â§ 44 SGB X Rdnr. 6). Ein solcher Fall ist hier gegeben, weil Â§ 44 Abs. 4 SGB X der Nachzahlung entgegenstÃ¼nde, sofern Ã¼berhaupt ein Waisenrentenanspruch bis 31.03.1993 bestanden hÃ¤tte: Der Antrag auf Neufeststellung ist frÃ¼hestens am 11.08.2000 gestellt worden; damit sind Leistungen nur noch ab 01.01.1996 mÃ¶glich, also ab einem Zeitpunkt, zu dem vorliegend auf jeden Fall kein Anspruch auf Waisenrente mehr bestanden hat.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 22.10.2003 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024